

Rahmencurriculum

für das **Bachelorstudium Lehramt**

(BA Lehramt)

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Bachelorstudium Lehramt eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 14.4.2014

Curriculum verordnet mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Lehramtsstudium vom 15.06.2016; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.06.2016 auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

1. Änderung mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Lehramtsstudium vom 15.06.2016; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.06.2016.
2. Änderung mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Lehramtsstudium vom 4.6.2018; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 20.06.2018.
3. Änderung mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Lehramtsstudium vom 1.4.2019; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 12.4.2019.

1 Allgemeines

Dieses Rahmencurriculum regelt jene Bereiche des an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw) eingerichteten Bachelor Lehramtsstudiums für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die alle eingerichteten Unterrichtsfächer im Lehramt betrifft.

Die spezifischen Bestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer Musikerziehung (BA Lehramt ME) und Instrumentalmusikerziehung (BA Lehramt IME) sind in entsprechenden Fachcurricula geregelt. Die Fachcurricula bilden mit dem Rahmencurriculum ein integratives Ganzes.

2 Gegenstand des Studiums

Das Bachelorstudium Lehramt (BA Lehramt) an der mdw dient der fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Berufsvorbildung für die Ausübung des Lehramtes in der Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

Im Lehramtsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sind zwei Unterrichtsfächer miteinander zu kombinieren (vgl. 4).

Die zum Lehramtsstudium gehörenden allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben¹ sind an der mdw oder im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms mit den Pädagogischen Hochschulen nach den in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Bedingungen bei den entsprechenden Kooperationspartnerinnen zu absolvieren oder, sofern dies angeboten wird, an der Universität Wien / Zentrum für LehrerInnenbildung nach den jeweils geltenden curricularen Bestimmungen (bzw. bei einer Kooperation nach den im Kooperationsvertrag festgelegten Bestimmungen der entsprechende Kooperationspartner), davon 2 ECTS je Unterrichtsfach jedenfalls an der mdw.

3 Zulassungsprüfung / STEOP

Für die an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien eingerichteten Unterrichtsfächer Musikerziehung (ME) und Instrumentalmusikerziehung (IME) ist die künstlerische, leistungsbezogene, persönliche, fachliche und pädagogische Eignung durch eine Zulassungsprüfung festzustellen. Diese findet vor Zulassung zum Studium statt. Die genauen Regelungen dazu sind in den Fachcurricula getroffen.

Für die an der mdw eingerichteten Unterrichtsfächer ist eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) nicht vorgesehen, da an der mdw besondere gesetzliche Regelungen für die Zulassung zum BA Lehramt bestehen.

Die eventuell für den Bereich der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben sowie die Schulpraktischen Studien geltenden Bestimmungen für Zulassung

¹ 1. Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Grundlagen, 2. Bildung in Österreich und ihre Organisation (Schule und andere Bildungsorganisationen), 3. Diagnostik und Förderung, 4. Individualisierung und Personalisierung des Lernens, 5. Unterrichtsführung und Entwicklung von Lernumgebungen, 6. Gestaltung und Evaluation von Bildungsprozessen, Instrumente der Qualitätssicherung an österreichischen Schulen, 7. Pädagogische Qualitätsentwicklung und Professionalitätsentwicklung und 8. Kommunikation und Elternarbeit.

sowie STEOP der Kooperationspartner_innen (bzw. eventuell einer anderen Universität) bleiben davon unberührt.

4 Umfang und Zusammensetzung des Studiums

Das Bachelorstudium Lehramt hat einen Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten. Die pädagogisch-praktischen Studien (19 ECTS, in den Grafiken grau unterlegt) sind integriert und vernetzen die Unterrichtsfächer mit den ABG.

Variante 1

Unterrichtsfach ME		Unterrichtsfach an einer anderen der im § 6 UG genannten Universitäten	
100 ECTS		100 ECTS	
davon Fachdidaktik 20 ECTS davon Freie Wahlfächer 5 ECTS			
<i>Pädagogisch-praktische Studien (19 ECTS)</i>			
Fachbezogenes Schulpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung zur Schulpraxis aus der Fachdidaktik (5 ECTS)	Begleitende Lehrveranstaltung zur Schulpraxis aus der Fachdidaktik (5 ECTS)	Fachbezogenes Schulpraktikum
Fachbezogenes Schulpraktikum	Schulpraxis ME („Unterrichtslehre 2“) (2 ECTS)	Schulpraxis im Unterrichtsfach (2 ECTS)	Fachbezogenes Schulpraktikum
Orientierungspraktikum (5 ECTS)			
<i>Pädagogisch-praktische Studien (19 ECTS)</i>			
Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben			
40 ECTS			

Variante 2

Unterrichtsfach ME		Unterrichtsfach IME	
100 ECTS		100 ECTS	
davon Fachdidaktik 20 ECTS davon Freie Wahlfächer 5 ECTS		davon Fachdidaktik 20 ECTS	
<i>Pädagogisch-praktische Studien (19 ECTS)</i>			
Fachbezogenes Schulpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung zur Schulpraxis aus der Fachdidaktik (5 ECTS)	Begleitende Lehrveranstaltung zur Schulpraxis aus der Fachdidaktik (5 ECTS)	Fachbezogenes Schulpraktikum
Fachbezogenes Schulpraktikum	Schulpraxis ME („Unterrichtslehre 2“) (2 ECTS)	Schulpraxis IME („Lehrpraxis an Schulen 2“) (2 ECTS)	Fachbezogenes Schulpraktikum
Orientierungspraktikum (5 ECTS)			
<i>Pädagogisch-praktische Studien (19 ECTS)</i>			

Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben

40 ECTS

Variante 3

<p>Unterrichtsfach ME</p> <p>100 ECTS</p> <p>davon Fachdidaktik 20 ECTS davon Freie Wahlfächer 5 ECTS</p>		<p>Pädagogische Spezialisierung² an einer anderen der im § 6 Abs.1 UG genannten Universitäten</p> <p>100 ECTS</p>	
<p><i>Pädagogisch-praktische Studien (19 ECTS)</i></p>			
Fachbezogenes Schulpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung zur Schulpraxis aus der Fachdidaktik (5 ECTS)	Begleitende Lehrveranstaltung zur Schulpraxis in päd. Spezialisierung (5 ECTS)	Fachbezogenes Schulpraktikum
Fachbezogenes Schulpraktikum	Schulpraxis ME („Unterrichtslehre 2“) (2 ECTS)	Schulpraxis in der päd. Spezialisierung (2 ECTS)	Fachbezogenes Schulpraktikum
<p>Orientierungspraktikum (5 ECTS)</p> <p><i>Pädagogisch-praktische Studien (19 ECTS)</i></p>			
<p>Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben</p> <p>40 ECTS</p>			

5 Bachelorarbeit

In jedem an der mdw belegten Unterrichtsfach ist jeweils eine eigenständige, schriftliche Bachelorarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellen. Sie ist aus einem der in den Fachcurricula speziell gekennzeichneten Seminare abzufassen. Die Studierenden haben an der mdw die Möglichkeit, entweder eine im Rahmen des Seminars verfasste Seminararbeit zu erweitern oder eine von Seminarerfordernissen unabhängige Bachelorarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung zu verfassen. Dies ist mit der/m Lehrveranstaltungsleiter/in abzustimmen.

Die weiteren Bedingungen für das Verfassen der Bachelorarbeit sind rechtzeitig mit der/m Lehrveranstaltungsleiter/in zu vereinbaren.

Den Betreuenden ist für die Beurteilung eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Für eine positiv beurteilte Bachelorarbeit werden 2 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

² Z.B. Inklusive Pädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Berufsorientierung, Mehrsprachigkeit, Medienpädagogik usw.

6 Abschluss des BA Lehramt

Das BA Lehramt ist abgeschlossen, wenn alle unter Punkt 4 in den Varianten 1, 2 oder 3 genannten ECTS-Anrechnungspunkte in der jeweiligen Fächerkombination und den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und Querschnittsaufgaben sowie schulpraktischen Studien erworben wurden.

Anlässlich des Studienabschlusses des BA-Lehramtsstudiums ist für jedes Unterrichtsfach eine Gesamtbewertung zu ermitteln. Die Ermittlung dieser Gesamtbewertung erfolgt in den an der mdw absolvierten Unterrichtsfächern wie in den Fachcurricula festgelegt, für die an einer anderen Universität absolvierten Unterrichtsfächer nach den dort geltenden Regelungen. Im Anhang zum Diplom ist die Gesamtbewertung pro Unterrichtsfach auszuweisen. Falls notwendig, sind zwei Diplomzusätze zu erstellen. Die Gesamtbewertung lautet „mit Auszeichnung bestanden“ oder „bestanden“.

7 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des BA Lehramt ist der akademische Grad „Bachelor and Education“ mit der Abkürzung „BEd“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Dieses Rahmencurriculum tritt mit 1.10.2014 in Kraft.

Die 1. Änderung tritt mit 1.10.2016 in Kraft.

Die 2. Änderung tritt mit 1.10.2018 in Kraft.

Die 3. Änderung tritt mit 1.10.2019 in Kraft.

(1) Studierende, die das Diplomstudium Lehramt aus zumindest einem der an der mdw eingerichteten Unterrichtsfächer vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, haben das Recht, das Studium, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Curriculums noch nicht abgeschlossen war, unabhängig von Studienabschnitten bis längstens zum 30.4.2020 nach dem für sie im Semester vor Inkrafttreten des Bachelorstudiums geltenden Curriculum zu beenden. Wird die Studiendauer überschritten, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem BA Lehramt unterstellt.

Die Studierenden des Diplomstudiums sind berechtigt, jederzeit freiwillig in das BA Lehramt überzutreten.

(2) Studierende, die bereits den akademischen Grad „Bachelor of Art and Education“ mit der Abkürzung „BEd“ gemäß den vor Inkrafttreten der 3. Änderung dieses Curriculums geltenden Bestimmungen erworben haben, haben das Recht, unter Vorlage des ursprünglichen Verleihungsbescheids einen Antrag auf nachträgliche Verleihung des berufsberechtigenden akademischen Grades BEd bei der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor zu beantragen. Dieser akademische Grad ersetzt den zuerst verliehenen akademischen Grad. Dies ist als datierter Vermerk auf dem ursprünglichen Verleihungsbescheid, sowie auf eventuellen Sponsionsurkunden anzubringen.